## Seniorenzentrum Haus Margarete Aachen-Forst

## Leistungsentgelte für den stationären Heimaufenthalt im Einzelzimmer

gültig ab: 01.01.2025

Pflege- grad	Pflege- kosten	Unterkunft	Ver- pflegung	Investitions- kosten*	Umlagebetrag gem. PflBG		Gesamt-kosten / Monat (30,42 Tage)	Leistungen der gesetzl. Pflegekasse	Eigen- leistung**
1	65,35 €	24,56 €	18,91 €	19,31 €	4,96 €	133,09 €	4.048,60 €	131,00 €	3.917,60 €
2	83,78 €					151,52 €	4.609,24 €	805,00 €	3.804,24 €
3	100,67 €					168,41 €	5.123,03 €	1.319,00 €	3.804,03 €
4	118,29 €					186,03 €	5.659,03 €	1.855,00 €	3.804,03 €
5	126,21 €					193,95 €	5.899,96 €	2.096,00 €	3.803,96 €

<sup>\*</sup>Bei Belegung im Doppelzimmer fallen die Investitionskosten um 1,12 € geringer pro Tag aus.

1.743,46 € pro Monat

Der Gesetzgeber wird ab dem 1.1.2022 die Pflegebedürftigen entlasten, indem in Abhängigkeit von der Dauer, die ein Bewohner / eine Bewohnerin in einer Senioreneinrichtung wohnt, ein prozentualen Zuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen (inkl. der Kosten zur Finanzierung der Ausbildung von Pflegekräften) geleistet wird - um diesen Zuschlag sinkt der auf den Bewohner / die Bewohnerin entfallende Kostenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. Der Zuschlag beträgt ab dem 1.1.2024:

15% (statt bisher 5%) bei einer Bezugszeit von bis zu 12 Monaten 30% (statt bisher 25%) bei einer Bezugszeit von über 12 Monaten 50% (statt bisher 45%) bei einer Bezugszeit von über 24 Monaten 75% (statt bisher 70%) bei einer Bezugszeit von über 36 Monaten

## Leistungsentgelte für die Kurzzeitpflege im Einzelzimmer

gültig ab: 01.01.2025

Pflege- grad	Pflege- kosten	Unterkunft	Ver- pflegung	Investitions- kosten	Umlagebetrag gem. PflBG	Gesamt- kosten/ Tag	davon Eigenanteil	
								***
1	150,47 €					222,09 €		
2	150,47 €					222,09 €		
3	150,47 €		21,77 €	16,62 €	4,96 €	222,09 €	66,66 €	50,04 €
4	150,47 €					222,09 €		
5	150.47 €					222.09 €		

<sup>\*\*\*</sup>Bei Inanspruchnahme des Aufwendungszuschusses der Kommune.

Vergütungszuschlag für Leistungen nach §§ 43, 43b SGB XI für den stationären Heimaufenthalt und die Kurzzeitpflege

Der Vergütungszuschlag wird von der Pflegekasse getragen bzw. von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

pro Monat: 199,78 € pro Tag: 6,57 €

gültig ab: 01.01.2025

## Vergütungszuschlag für zusätzliche Pflegehilfskräfte gem. § 84 Abs. 9 SGB XI

Der Vergütungszuschlag wird von der Pflegekasse getragen bzw. von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet

pro Monat: - € pro Tag: - €

gültig ab:

<sup>\*\*</sup>Der "einrichtungsindividuelle Eigenanteil" an den Pflegekosten beträgt